

VRiLG Dr. Georg Bischoff, Münster*

„Der Pkw im Lager“

THEMATIK	Haupt- und Hilfsantrag; Eigentumserwerb
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Weßel Muschmann Winter

Dr. Martina Weßel
Dr. Jennifer Muschmann
Dr. Christian Winter
Annette-Allee 15
48143 Münster

Amtsgericht Münster
Gerichtsstrasse 6
48149 Münster

12.10.2019

Klage

des Herrn Thomas Kleinwächter, Ludgeristraße 20, 48153 Münster,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Martina Weßel, Dr. Jennifer Muschmann,
Dr. Christian Winter, Annette-Allee 15, 48143 Münster,

g e g e n

die Lager GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Mark Grotte, Hammer Straße
111, 48153 Münster,

– Beklagte –

w e g e n Herausgabe.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir hiermit Klage und bitten um Anberaumung eines möglichst nahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem wir für den Kläger beantragen werden,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das Kfz Typ Mercedes-Benz, 220 E, Fahrgestell-Nr. 8330431, mit dem amtlichen Kennzeichen MS-MS 189 herauszugeben.

Gründe:

Herr Dirk Jansen, wohnhaft Metzger Straße 32, 48151 Münster, war bis zum August diesen Jahres Eigentümer des im Antrag näher bezeichneten Pkw.

Das Fahrzeug befindet sich seit dem 1.4.2018 in einer im Eigentum der Beklagten stehenden Lagerhalle in Münster. Herr Jansen hatte das Fahrzeug am 1.4.2018 mit Zustimmung des Herrn Dirk Wiese, des früheren Geschäftsführers der Beklagten, gefälligkeithalber und kostenfrei in der Halle untergestellt.

Beweis: Zeugnis des Dirk Jansen, Metzger Straße 32, 48151 Münster

Hintergrund dieser Vereinbarung war, dass der Zeuge Jansen in den Jahren 2016 bis Mitte

* Der Autor ist als Vors. Richter Ausbildungsleiter beim LG Münster und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück.

2018 vielfach als Makler für die Beklagte tätig war und es zu freundschaftlichen Kontakten zwischen dem Zeugen und Herrn Wiese gekommen war.

Inzwischen ist allerdings Herr Wiese am 31.12.2018 als Geschäftsführer der Beklagten abgelöst worden. Herr Wiese war zu diesem Zeitpunkt bereits schwer erkrankt, im Frühsommer dieses Jahres ist er leider verstorben. Das streitgegenständliche Fahrzeug verblieb in der Lagerhalle der Beklagten.

Mit schriftlichem Kaufvertrag vom 10.8.2019 verkaufte Herr Dirk Jansen den Pkw, der wegen seiner Mängel nicht mehr wert war, für 5.000,00 EUR an den Kläger.

Beweis: Kaufvertrag vom 10.8.2019, Anlage K1

Der Zeuge Jansen händigte dem Kläger den zu dem Fahrzeug gehörenden Kfz-Brief und den Kfz-Schein aus.

Die Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger sollte – so war es im Kaufvertrag vereinbart – auf dem Betriebsgelände der Beklagten erfolgen. Dies war erforderlich, weil der Zeuge Jansen die Schlüssel zu dem Pkw bei der Unterstellung am 1.4.2018 Herrn Wiese überlassen hatte, um zu gewährleisten, dass das Fahrzeug auf dem Gelände bewegt werden konnte. Im Übrigen war das Fahrzeug inzwischen nicht mehr betriebsbereit, die Bremsen waren fest.

Der Zeuge Jansen hatte sichergestellt, dass zum vereinbarten Übergabetermin am Montag, dem 23.8.2019 um 16:00 Uhr der Hausmeister der Beklagten, Herr Schröder, den Schlüssel zu der Halle und die Schlüssel zum Kfz übergeben konnte.

Wie vereinbart ist dann der Kläger mit dem Zeugen Jansen am 23.8.2019 um 16:00 Uhr vor der Lagerhalle der Beklagten erschienen. Herr Schröder – vermutlich entsprechend instruiert – verlangte jedoch zunächst, dass der Kfz-Brief zum Nachweis des Eigentums des Klägers dem neuen Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Dr. Grotte, vorgelegt werden solle. Dieser Bitte entsprach der Kläger und begab sich mit Herrn Schröder zu Herrn Dr. Grotte. Der Zeuge Jansen wartete inzwischen in der Lagerhalle.

Beweis: Vernehmung der Zeugen

- 1) Dirk Jansen, b. b.,
- 2) Schröder, zu laden über die Beklagte

Der Geschäftsführer der Beklagten sah sich in Gegenwart des Klägers den Fahrzeugbrief an und sagte zunächst nichts. Auf die Frage des Klägers, ob er den Wagen nun mitnehmen könne, antwortete Dr. Grotte: „Sieht wohl so aus“.

Beweis: Vernehmung des Zeugen Schröder, b. b.

Daraufhin begaben sich der Kläger und der Zeuge Schröder wieder zu dem Zeugen Jansen. Nachdem der Zeuge Jansen von der Äußerung des Geschäftsführers der Beklagten gehört hatte, ging er davon aus, dass nun alles in Ordnung sei, und verließ das Grundstück der Beklagten. Der Zeuge Schröder holte aus seinem Büro den Schlüssel für die Halle sowie die Schlüssel zu dem Pkw, öffnete die Hallentür, gab die Schlüssel für den Wagen dem Kläger und entfernte sich ebenfalls für mindestens eine halbe Stunde.

Es dauerte einige Zeit bis es dem Kläger gelang, das Fahrzeug fahrbereit zu machen. Als er sich anschickte, den Wagen anzulassen, um mit dem Pkw die Halle der Beklagten zu verlassen, erschien plötzlich erneut der Zeuge Schröder und forderte den Kläger auf, die Fahrzeugschlüssel wieder herauszugeben und die Halle zu verlassen. Er nahm dem Kläger dann gegen dessen Protest den Fahrzeugschlüssel wieder weg und schloss die Halle ab.

Beweis: Vernehmung des Zeugen Schröder, b. b.

Der Kläger begab sich sofort zu dem Geschäftsführer der Beklagten und stellte diesen zur Rede. Dr. Grotte erklärte, dass nach zwischenzeitlicher Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt entschieden worden sei, dass das Fahrzeug als Sicherheit verwahrt werden solle.

Versuche des Klägers, außergerichtlich sein Eigentum von der Beklagten zu erlangen, blieben bislang erfolglos.

Zur Begründung ihrer Weigerung, das Eigentum des Klägers herauszugeben, verweist die Beklagte unzutreffend darauf, dass eine Übereignung des Kfz an den Kläger nicht erfolgt sei.

Die Beklagte macht darüber hinaus Gegenforderungen geltend.

Sie verlangt für 234 Tage des Unterstellens des Fahrzeuges in ihrer Halle unter Bezugnahme auf §§ 354, 467 II HGB Lagergeld in Höhe von 1.404,00 EUR. Diese Forderung steht der Beklagten weder gegen den Zeugen Jansen noch gegen den Kläger zu. Der Zeuge Jansen hat das streitgegenständliche Kfz aufgrund einer Vereinbarung mit Herrn Wiese kostenlos in einer nicht genutzten Halle auf dem Betriebsgelände der Beklagten bis auf Weiteres abgestellt.

Beweis: Vernehmung des Zeugen Jansen, b. b.

Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung war Herr Wiese als Geschäftsführer der Beklagten berechtigt, diese Vereinbarung mit dem Zeugen Jansen zu treffen. Die Beklagte selbst hat später weder dem Zeugen Jansen gegenüber noch dem Kläger gegenüber die ursprüngliche Vereinbarung der kostenlosen Unterstellung einseitig aufgekündigt.

Tatsächlicher Hintergrund der Verweigerung der Beklagten ist wohl die Tatsache, dass die Beklagte inzwischen mit dem Zeugen Jansen im Streit liegt. Diese Differenzen können jedoch nicht auf dem Rücken des Klägers ausgetragen werden.

Dr. Winter
Rechtsanwalt

Anwaltsbüro Feldhaus
Dr. Ilka Feldhaus – Dr. Kim Bittner
Anwaltsbüro Feldhaus – Yorkring 44 – 48155 Münster

Amtsgericht Münster
Gerichtsstrasse 6
48149 Münster

31.11.2019

In Sachen
Thomas Kleinwächter ./ Lager GmbH
4 C 1301/07

melden wir uns für die Beklagte. Wir werden beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Dem Kläger steht ein Herausgabeanspruch an dem streitgegenständlichen Fahrzeug nicht zu.

Richtig ist zunächst, dass die Beklagte früher vielfach mit Herrn Dirk Jansen in geschäftlichen Kontakt stand. Dieser Kontakt ist durch die Beklagte inzwischen aufgrund von Streitigkeiten abgebrochen worden. Ein Zusammenhang dieses Sachverhaltes mit der Weigerung der Beklagten, das Kfz herauszugeben, besteht jedoch nicht.

Der Kläger ist nicht Eigentümer des Pkw geworden, da es an einem wirksamen Übertragungsakt fehlt. Wie der Kläger selbst vorträgt, sollte ihm das Eigentum an dem Pkw durch Übergabe verschafft werden. Der Kläger hat jedoch keinen Besitz an dem Fahrzeug ergriffen. Vielmehr hat die Beklagte ihren Besitz an dem Fahrzeug bisher nicht aufgegeben.

Der äußere Geschehensablauf vom 23.8.2019 wird nicht bestritten, jedoch hat der Kläger den Vorgang falsch interpretiert. Der Geschäftsführer der Beklagten hat das Kfz nicht herausgegeben. In diesem Sinne kann die Bemerkung des Herrn Dr. Grotte gegenüber dem Kläger

nicht verstanden werden. Der Kläger sollte das Fahrzeug lediglich in Augenschein nehmen können.

Richtig ist, dass der Zeuge Jansen zum 1.4.2018 den Pkw in der Lagerhalle der Beklagten eingelagert hat. Selbst wenn die Einlagerung zunächst kostenlos erfolgt ist, wirkt dies jedoch nicht für die Zeit nach der Ablösung des früheren Geschäftsführers Wiese am 31.12.2018 fort. Herr Wiese war seit Beginn des Jahres 2018 wegen seiner Erkrankung nicht mehr im Vollbesitz seiner Kräfte. Die Beklagte hat daher nicht für Verpflichtungen einzustehen, die Herr Wiese zu dieser Zeit eingegangen ist. Zumindest ab dem 1.1.2019 erfolgte die Einlagerung gegen Zahlung des üblichen Lagerentgelts. Das Handelsgeschäft der Beklagten war und ist die Vermietung von gewerblichen Räumen sowie die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern. Der Zeuge Jansen und der Kläger konnten daher nicht davon ausgehen, dass das Fahrzeug kostenlos untergestellt werde.

Mit Schreiben vom 2.10.2019 stellte die Beklagte dem Herrn Dirk Jansen die Einlagerung des Pkw für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 22.8.2019 pauschal mit 234 Tagen zu je 6 EUR in Rechnung. Dieses ortsübliche Lagergeld kann die Beklagte im Zweifelsfall gem. § 354 HGB auch ohne Verabredung nach dem an dem Ort üblichen Satz fordern.

Das angesetzte Lagergeld von pauschal 6 EUR je Lagertag ist angemessen und ortsüblich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Feldhaus
Rechtsanwältin

Weßel Muschmann Winter

Dr. Martina Weßel
Dr. Jennifer Muschmann
Dr. Christian Winter
Annette-Allee 15
48143 Münster

Amtsgericht Münster
Gerichtsstrasse 6
48149 Münster

21.12.2019

In Sachen
Kleinwächter ./ Lager GmbH
4 C 1301/07

übersenden wir anliegend eine Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Zeugen Jansen vom 15.12.2019 (Anlage K2). Darin wird bestimmt, dass der Kaufvertrag vom 10.8.2019 rückabgewickelt wird und Herr Kleinwächter seinen Herausgabeanspruch an dem streitgegenständlichen Fahrzeug gegenüber der Lager GmbH nebst Schlüssel an Herrn Jansen gegen eine Zahlung von 5.000 EUR abtritt.

Angesichts dieser Vereinbarung ergänzen wir vorsorglich den bisher gestellten Antrag und beantragen *hilfsweise* für den Fall des Unterliegens,

die Beklagte zu verurteilen, an Herrn Dirk Jansen, wohnhaft Metzger Straße 32, 48151 Münster, das Kraftfahrzeug Typ Mercedes-Benz, 220 E, Fahrgestellnr. 8330431, mit dem amtlichen Kennzeichen MS-MS-189 herauszugeben.

Gründe:

Die Tatsache, dass der Kläger die anliegende Vereinbarung mit Herrn Jansen getroffen hat, hat nach Auffassung des Klägers grundsätzlich keine Auswirkung auf den klageweise geltend gemachten Anspruch. Der Zeuge Jansen ist trotz der Vereinbarung noch nicht Eigentümer des streitgegenständlichen Kfz. Der Aufhebungsvereinbarung kommt grundsätzlich noch

keine dingliche Wirkung zu. Bisher konnte der Kläger dem Zeugen Jansen den Pkw auch noch nicht übereignen. Eine Übereignung kommt derzeit nur gem. § 931 BGB in Betracht. Diese Möglichkeit besteht vorliegend aber nicht, weil der Kläger keinen abtretbaren Herausgabeanspruch iSd § 931 BGB hat.

Nur für den Fall, dass das Gericht dieser Rechtsauffassung nicht folgt, wird hilfsweise der oben genannte Eventualantrag gestellt. Dies erscheint zweckdienlich und sinnvoll und daher zulässig.

Zum Schriftsatz des Beklagten vom 13.11.2019 ist lediglich noch Folgendes vorzutragen:

Es mag sein, dass ein Lagerentgelt von 6 EUR pro Tag angemessen wäre. Die von dem Beklagtenvertreter angeführte Bestimmung des HGB greift aber bereits im Tatbestand nicht ein, weil Unentgeltlichkeit vereinbart war. Der Vortrag der Beklagten, der ehemalige Geschäftsführer Wiese sei bereits zu Beginn des Jahres 2018 nicht mehr im Vollbesitz seiner Kräfte gewesen, entbehrt jeder Grundlage. Herr Wiese führte die Geschäfte der Beklagten schließlich bis zum 31.12.2018 fort. Erst zu diesem Zeitpunkt war er wegen seiner Erkrankung nicht mehr in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben.

Winter
Rechtsanwalt

**Öffentliche Sitzung des
Amtsgerichts Münster**

Geschäftsnr.: 4 C 1301/19 14.2.2020
Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Richter
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers. Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem.
§ 160 a ZPO

In Sachen
Kleinwächter ./ Lager GmbH

erschieden bei Aufruf:
1) für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Winter
2) für die Beklagte Rechtsanwältin Feldhaus

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Klägerevertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 12.10.2019 und aus dem Schriftsatz vom 21.12.2019.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.

Richter
Richter am Amtsgericht

(...)

Vermerk für die Bearbeitung: Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen, wobei die Rechtsmittelbelehrung erlassen ist.

§§ 313 a I, 495 a, 543 ZPO sind nicht anzuwenden.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu

unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt der Verfasser ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 16.10.2019 zugestellt. Der Schriftsatz vom 21.12.2019 wurde der Beklagten ebenfalls zugestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die von der Beklagten in dem Schriftsatz vom 13.11.2019 angegebene Anzahl der Lagertage für den geltend gemachten Zeitraum zutreffend ist.